

**Schwerpunktbildung
in der mündlichen Abiturprüfung**
(achtjähriges Gymnasium)

1. Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Halbjahre (vgl. § 81 Abs. 2) in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
2. In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:
 - Im Fach Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler abweichend von Nr. 1 an Stelle der Lehrplaninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
 - In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - In Geschichte + Sozialkunde entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
3. Die Durchführung der Zusatzprüfung in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern (vgl. § 81 Abs. 3) gliedert sich in der Weise in zwei etwa gleiche Teile, dass die Schülerin oder der Schüler
 - in dem einen Teil der Prüfung aus dem Schwerpunktbereich,
 - in dem anderen Teil der Prüfung aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebietegeprüft wird. Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.